

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

50 (23.12.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 50. Samstag den 23. December 1837.

Verordnungen.

Nro. 27824. Die Regulirung der Fleischtaxe betreffend.

Nach Entschliessung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nro. 11108. hat künfftig die Festsetzung der polizeilichen Fleischtaxe in allen Orten des Großherzogthums durch das betreffende Bezirksamt beziehungsweise die Staatspolizeibehörde zu geschehen.

Hiernach haben sich die Großh. Ober-, Bezirks- und Polizeiamter des Kreises zu achten.

Rastatt den 12. December 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fthr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 27789. Die Controlirung der Gebühr der Kaminfeger für das Reinigen der Feuerwerke betreffend.

Zur Beseitigung der, an mehreren Orten aus Mißdeutung oder Mißverständnis der, über das Fegen der verschiedenen Arten von Feuerwerken ergangenen Verordnungen entstandenen Mißbräuche und Gebührenüberforderungen haben die Großh. Ober- und Aemter des Kreises, soweit es nicht bereits geschehen ist, auf Kosten der Gemeinde durch 2 Bauverständige des Amtsbezirks — wohl am zweckmäßigsten durch die für Abschätzung der Gebäulichkeiten Behufs ihrer Aufnahme in die Brandversicherung aufgestellten Bezirksstaratoren — unter Zuzug des Bürgermeisters in jedem Orte einen Umgang in den Häusern machen und in jedem Hause nach Vorschrift der ergangenen Verordnungen die Größe des Fegerlohns die einzelnen Feuerwerke, als Kamine, Rauchfänge, Hurten u. festsetzen, sofort durch sie ein Verzeichniß dieser festgesetzten Gebühren jeden Orts in duplo fertigen und sich vorlegen zu lassen und das eine dem Bürgermeisteramt und das andere dem Kaminfegermeister zur Nachachtung zuzustellen.

Rastatt den 12. December 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fthr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Nro. 27465. Die Verhütung von Unglücksfällen in Riez-, Sand- und Lehmgruben sowie auch in Steinbrüchen betreffend.

In Gemäßheit einer Entschliessung des Großh. Hochpr. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. Nro. 10716. werden sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises unter Bezug auf die, im Anzeigerblatt publicirte Verordnung vom 11. August d. J. Nro. 7457. beauftragt, den Ortsvorständen nachdrücklichst zu eröffnen, daß sie auf die genaue Befolgung der Vorschriften, welche für die Anlegung und Bearbeitung der fraglichen Gruben und Brüche gegeben sind, eine strenge Aufsicht zu führen, und die Zuwiederhandelnden unabsichtlich zu bestrafen haben, auch daß man für die Unglücksfälle, welche durch die Nichtbeachtung dieser Anordnungen künfftig veranlaßt werden, verantwortlich mache und je nach Befund mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 fl. gegen den säumigen Ortsvorstand einschreiten werde.

Die Groß. Ämter haben die Befolgung der fraglichen Vorschriften strengstens zu überwachen und in jedem, ihnen zur Kenntniß kommenden, Contraventionsfall die geeignete Strafe zur Anwendung zu bringen.

Rastatt den 7. Dezember 1837.

Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü b t.

vdt. Stengel.

Nro. 27909. Den Salzhandel betreffend.

Nach einer Erläuterung des Groß. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nro. 11033. beruht die in Folge höchster Staatsministerial-Entschliekung durch Verordnung vom 14. April 1824 Rggzblt. Nro. 9. den Mehl- u. Schmalzhändlern eingeräumte Befugniß zum Salzhandel darauf, daß jener Handel damals einer obrigkeitlichen Concession bedurfte.

Nachdem nun der Mehlhandel als zum freien Handel gehörig betrachtet und behandelt werde, so folge daraus keineswegs, daß es mit dem Salzhandel in gleicher Weise zu halten sei, im Gegentheile erfordern es vielfache polizeiliche Gründe, daß die Berechtigung zu letzteren fortwährend an eine obrigkeitliche Erlaubniß unter vorgängiger Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse geknüpft bleibe.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rastatt den 14. Dezember 1837.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. R ü b t.

vdt. Kof.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Chirurg Laver Pfundstein von Haslach als Wundarzt in der hiesigen aufgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 28. November 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. R ü b t.

vdt. Stengel.